

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	20.09.2016	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	29.09.2016	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

#### **4. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 19.12.2002**

##### Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

##### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

##### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

##### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

##### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 4. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 19.12.2002 gemäß Anlage 1.

##### Begründung:

Bei der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer müssen Wohn- und Meldeverhältnisse nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Regelungen dazu enthält sowohl das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen also auch das Bundesmeldegesetz.

Mit der Föderalismusreform I wurde bereits 2006 dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes zugewiesen. Nunmehr gibt es seit Ende 2015 mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger. Der Regelungsumfang des Meldegesetzes für das Land NRW wurde dementsprechend reduziert.

Es ist daher erforderlich, die in der Zweitwohnungssteuersatzung enthaltenen Hinweise auf melderechtliche Regelungen anzupassen.

Außerdem wurde die Befreiungsregelung für berufsbedingt gehaltene Wohnungen von Eheleuten um die eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie den Hinweis ergänzt, dass eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer nicht in Betracht kommt, wenn die betreffende Wohnung (tatsächlich) als Nebenwohnung zu beurteilen ist (§ 2 Abs. 6).

In § 6 Abs. 2 wurde schließlich klargestellt, dass eine unterjährige Steuerpflicht ggf. am 01. des Folgemonats beginnt.

**Clausen**  
**Oberbürgermeister**

Wenn die Begründung länger als drei  
Seiten ist, bitte eine kurze  
Zusammenfassung voranstellen.